

Zahl: 640-4/A/6561/2022 Schwaz, den 31. Oktober 2022

Ing.M/cj

Betreff:

Swarovskistraße - Grabungsarbeiten im Bereich der Trafostation

zwischen Haus Nr. 42 und 44 - Vornahme von Grabungsarbeiten im

Straßenbereich

Verantwortlicher

Bauführer:

Herr Ing. Florian Neurauter - 0664/6141405

Herr Günther Thurnes - 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Swarovskistraße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 3 Tagen, gerechnet ab 2. November 2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- 1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten unmittelbar vor der Trafostation ist die Nebenfahrbahn auf die halbe nutzbare Fahrbahnbreite einzuengen. Das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger ist auf eine Breite von zumindest 1,50 m jederzeit zu ermöglichen.
- 2. Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Die Verkehrsabsicherung hat gemäß Regelplan LO3 adaptiert für Nebenfahrbahnen zu erfolgen.
- 3. Die Baustellenabsicherung ist von der geplanten Spleißarbeiten in den Nachtstunden jedenfalls ausreichend zu beleuchten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl Polizeiinspektion Schwaz Stadtpolizei Schwaz Bezirkshauptmannschaft Schwaz